

KLASSENVORSCHRIFT der Segeljolle „Ixylon“

1. Allgemeines

Die "Ixylon" ist eine Zweimann-Einheitsjolle und wurde vom Konstruktionsbüro der Yachtwerft Berlin entwickelt.

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Boote dieser Klasse, in den die Geschwindigkeit und die Segeleigenschaften beeinflussenden Parametern, soweit als möglich gleich sind.

Die Klassenvorschriften sind in diesem Sinne zu interpretieren und auszulegen.

Was in diesen Klassenvorschriften nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!

Angegebene Toleranzen sollen nur zum Ausgleich von Bauabweichungen dienen und nicht zur Bevorteilung von Booten ausgenutzt werden.

Der Bau der "Ixylon"- Jolle erfolgt durch die Yacht Berlin GmbH bzw. durch eine andere Firma, welche die offiziellen Pläne und Rumpfformen erworben hat und somit rechtlich zum Bau der "Ixylon"- Jolle berechtigt ist. Amateureigenbau ist nicht gestattet.

Die Besatzung während einer Wettfahrt hat aus dem Steuermann und dem Vorschotmann, der bei Bedarf im Trapez segeln kann, zu bestehen.

Die für die Vermessung gültigen Originalzeichnungen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- 2.1. Liniennriss
- 2.2. Spantenriss
- 2.3. Kontrollmallen
- 2.4. Bauplan
- 2.5. Schwertzeichnung
- 2.6. Ruderblattzeichnung
- 2.7. Mast und Spierenzeichnung
- 2.8. Segelriss
- 2.9. Klassenzeichen

Änderungen der Klassenvorschriften können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Klassenvereinigung während einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Es gilt das Subtraktionsverfahren. Sie müssen schriftlich beim technischen Ausschuss des DSV zur Genehmigung eingereicht werden. Änderungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

2. Bootskörper

Der Bootskörper ist aus GFP herzustellen und muss den Vermessungsanweisungen entsprechen. Die Dicke der Außenhaut und des Decks darf an keiner Stelle geringer als 3 mm sein.

Bei der Bootskörpervermessung sind folgende Maße zu kontrollieren, entsprechend Vermessungsanweisung Blatt 1, 1a und 1b:

- Länge über alles (einschließlich Klebeflansche) 5100 mm \pm 20 mm
- Abstand Spiegel bis HK Vordeck 3400 mm \pm 50 mm
- Abstand Spiegel bis VK Mastführung im Deck 3560 mm \pm 50 mm
- Innenbreite der Cockpit bei Spant 2 1110 mm \pm 50 mm
bei Spant 4 1215 mm \pm 50 mm
bei Spant 6 1085 mm \pm 50 mm
- Abstand Spiegel (auf MS) bis Mittellinie Schwertbolzen 2735 mm \pm 50 mm
- Schwertschlitzabstand (von IK bis IK Schwertschlitz) 1040 mm \pm 50 mm
- AK Kiel bis UK Mast bei Spant 7 maximal 160 mm
- Maximale Konturabweichung der Steven- und Spiegelschablone 10 mm
- Abstand von VK Deck bis Mitte Vorliekdurchgang der Fock 370 mm \pm 15 mm
- Abstand Mitte Drehachse Schwert bis AK Außenhaut an
- Innenseite Schwertkasten 85 mm \pm 15 mm

Kontrolle durch Spantschablonen:

Die Kontrollmatten sind bei Spant 0, 1, 3, 5, 7 und 9 anzusetzen. Der Abstand zwischen den Kontrollmatten und der Außenhaut darf nicht größer sein als 15 mm.

Kielsprungkontrolle:

Der Kielsprung ist am Spiegel und bei den Spanten 1, 3, 5, 7 und 9 zu kontrollieren; dabei müssen folgende Maße eingehalten werden:

- Spiegel 191 mm
- Spant 1 132 mm \pm 15 mm
- Spant 3 53 mm \pm 15 mm
- Spant 5 9 mm \pm 15 mm
- Spant 7 8 mm \pm 15 mm
- Spant 9 80 mm

Im Spiegel können 2 Lenzöffnungen von maximal je 100 cm² angeordnet sein.

3. Reserveauftrieb

Der Reserveauftrieb des Bootskörpers muss 350 dm³ betragen. Davon sollen 160 dm³ durch wasserbeständigen (maximal 5% Wasseraufnahme in 24 Std.) Schaumstoff ausgefüllt sein.

Die restlichen Reserveauftriebsräume sind durch wasserdicht abgeschottete Lufträume zu bilden.

Der geschlossenzellige Schaumstoff (160 dm^3) darf je zur Hälfte in den Seitentanks oder im Vor- und Achterschiff angeordnet werden. Wird der Schaumstoff in den Seitentanks angeordnet, muss eine zweite wasserdichte Inspektionsluke vorhanden sein. Schaumstoff Auftrieb ausschließlich im doppelten Boden ist verboten.

4. Schwerter

Die Ixylon-Jolle ist mit zwei Schwertern ausgerüstet. Die Größe der Schwerter muss so gestaltet sein, dass sie - fixiert im Drehpunkt - unterhalb der Linie A-A in eine Schablone passen, die in der beiliegenden Skizze bemaßt ist. Die Form oberhalb der Linie A-A ist freigestellt. Die Dicke der Schwerter unterhalb der Linie A-A darf maximal 20mm betragen. Die Form des Schwertes unterhalb der Linie A-A ist freigestellt, wobei das Querschnittsprofil symmetrisch sein muss.

Als Material darf GFK, Schaumstoff, Holz oder die genannten Werkstoffe kombiniert eingesetzt werden. Am Schwert darf ein Auf- und Niederholer angeordnet sein.

5. Ruderanlage

Die Ruderanlage besteht aus dem Senkruderblatt, der Ruderbacke und der Gelenkpinne. Die beiden Radien an der Unterseite sind freigestellt. (Blatt 3 neu) Die Kontur des Ruderblattes muss der Vermessungsanweisung Blatt 3 entsprechen. Als Werkstoff kann GFP, Schaumstoff, Holz, seewasserbeständige Aluminiumlegierung oder die genannten Werkstoffe kombiniert eingesetzt werden. Die Dicke des Ruderblattes darf 5 mm nicht unter- bzw. 28 mm nicht überschreiten. Die Formgebung des Ruderblattes kann hydrodynamisch günstig gestaltet sein, wobei der Nasenradius nicht kleiner als 1 mm sein darf. Für das Ruderblatt ist ein Auf- und Niederholer anzuordnen. Die Gelenkpinne ist zweiteilig und besteht aus der Pinne und dem Auslegearm. Die Ruderanlage ist gegen Verlust bei einer Kenterung zu sichern. Die Bauweise und der Werkstoff der Ruderbacke und der Gelenkpinne sind freigestellt. Das Ruderblatt muss in voll abgesenkter Position oder nach vorne vorbalanciert gefahren werden. In voll abgesenkter Position liegt die VK des Ruderblattes parallel zur HK des Spiegels in Mittschiffsebene.

Auf beiden Seiten der Ruderbacken und des Ruderblattes müssen sich kontrastreiche, mindestens 20 mm breite und 50 mm lange permanente Markierungen befinden, die eine Linie bilden, wenn sich das Ruderblatt in voll abgesenkter Position befindet.

Die Markierungen sind deutlich sichtbar anzubringen, so dass sie auch bei Fahrt durchs Wasser leicht zu kontrollieren sind.

6. Mast

Die Länge des Mastes darf maximal 7000 mm sein. Der Abstand zwischen Mastfuß und Oberkante Fockrolle soll 5100 mm nicht überschreiten. Die Spinnakerfallrolle darf nicht höher sein als 5400 mm vom Mastfuß entfernt und nicht weiter als 150 mm vor VK Mast angeordnet sein. Der Werkstoff des Mastes soll Holz oder Aluminiumlegierung sein. Das Profil des Mastes ist freigestellt. Die Maßkontrolle des Mastes hat entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 4 zu erfolgen. Ein Stopper der verhindert, dass das Vorliek des Großsegels über die untere Kante der oberen Messmarke hinausgezogen wird.

7. Großbaum

Die maximale Länge des Großbaumes soll 2600 mm nicht überschreiten. Der Großbaum muss ausschließlich der Beschläge durch einen Ring mit einem 100 mm Durchmesser geschoben werden können. Der Werkstoff soll Holz oder Aluminiumlegierung sein. Das Profil des Großbaumes ist freigestellt.

Seine Anordnung am Mast muss so vorgesehen sein, dass die Oberkante des Großbaumes mindestens 1080 mm über dem Mastfuß liegt. Die Maßkontrolle des Großbaumes hat entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 4 zu erfolgen. Ein Stopper, der verhindert, dass das Unterliek des Großsegels über die innere Kante der Messmarke hinausgezogen wird.

8. Spinnakerbaum

Der Abstand vom VK Mast bis zur äußeren Kante des Spinnakerbaumes soll nicht größer als 1800 mm sein. Seine Anordnung am Mast muss so vorgesehen sein, dass die Oberkante des Spinnakerbaumes höchstens 1400 mm über dem Mastfuß liegt. Der Werkstoff soll Holz oder Aluminiumlegierung sein. Die Maßkontrolle des Spinnakerbaumes hat entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 4 zu erfolgen.

9. Besegelung

Segel müssen in Übereinstimmung mit den ISAF – Segelanweisungen und diesen Klassenvorschriften hergestellt und vermessen werden. Die Mindestdicke des Stoffes, sowohl für das Groß- als auch für das Vorsegel, muss 0,165 mm betragen. Die Segel sind in trockenem, ungespanntem Zustand zu vermessen. Für das Großsegel und das Vorsegel sind Liekkontrolleinen erlaubt. Doppelte Lieken, Reißverschlüsse und ähnliche Hilfsmittel sind verboten.

Das Verwenden von Kohlefasern und Kevlar ist nicht zulässig.

9.1 Großsegel

Folgende Maße sind zu bestimmen und dürfen die Abmessungen der Vermessungsanweisung Blatt 5 nicht überschreiten:

- a) Die Achterliekslänge, gemessen in gerader Linie von der oberen, vorderen Ecke des Kopfes (einschließlich Liektau) zum unteren Ende des Unterliektaus (oder seiner Verlängerung) unterhalb des Schothornauges darf 6000 mm nicht überschreiten.
- b) Die Breite des Segelkopfes, gemessen zwischen Vorderkante des Segels einschließlich Liektau und Schnittpunkt Achterliek mit der Oberkante des Segelkopfes, darf 150 mm nicht überschreiten.
- c) Die Mittelbreite des Segels soll einschließlich Liektau 1770 mm nicht überschreiten. Gemessen wird die kürzeste Entfernung zwischen Mittelpunkt des Achterlieks zum Vorliek. Der Mittelpunkt des Achterlieks wird bestimmt durch Falten des höchsten Punktes am Segelkopf einschließlich Liektau auf den untersten Punkt des Segels direkt unterhalb der Mitte des Schothornauges.
- d) Flatterflicken sind zugelassen.
- e) Ein Cunninghamauge über der Segelhalsecke sowie ein Halsauge sind erlaubt.
- f) Das Vorliek- und Unterliektau dürfen innerhalb von 400 mm vom Hals und 60 mm vom Schothorn aus weggelassen werden. Die Verwendung von Liektauen ist freigestellt. Soweit Liektaue verwandt werden, dürfen sie nicht aus den in dieser Vorschrift verbotenen Materialien hergestellt werden. Sie werden entsprechend der Vermessungsanweisung mit vermessen.
- g) Die Anzahl, Lage und Größe der Fensterfläche ist freigestellt.
- h) Zur Aussteifung des Segels sind 4 Segellatten gestattet, deren Anordnung und Länge der Vermessungsanweisung Blatt 5 zu entnehmen sind.
- i) Die Dopplungen sind nach den Bestimmungen der ISAF zu gestalten.

9.2 Vorsegel

Das Vorsegel darf folgende Maße nicht überschreiten:

- Vorliek 4440 mm
- Unterliek 2500 mm
- Achterliek 4450 mm
- Kopfbreite 40 mm

Alle Maße sind nach der Vermessungsanweisung Blatt 6 und Blatt 7 zu ermitteln.

- a) Die Unterlieksrundung muss eine strakende Kurve ergeben.
- b) Das Maximum wird gegen eine Sehne gemessen, die sich zwischen dem Mittelpunkt des Halsauges und dem Mittelpunkt des unteren Schothornauges erstreckt. Das Maximum darf nicht größer als 180 mm sein.
- c) Die Anzahl, Lage und Größe der Fensterfläche ist freigestellt.
- d) Im Schothorn sind 2 Ösen für die Befestigung der Focksot erlaubt.
- e) Flatterflicken sind zugelassen. Die Dopplungen sind nach den Bestimmungen der ISAF zu gestalten.

9.3 Spinnaker

Folgende Maße sind einzuhalten: (siehe Blatt 8 der Vermessungsanweisung)

- Segelkopf-Mitte Unterliek (Sehne) max. 5200 mm
- Schothorn-Mitte Unterliek max. 1650 mm
- Segelkopf-Schothörner max. 4600 mm
- Mittelbreite max. 1700 mm

Mittelbreite und Sehne sind wie folgt zu messen:

Der Spinnaker ist so zu falten, dass Schothorn auf Schothorn zu liegen kommt und die Länge der Unterliek halbiert wird (entspricht halbe Spinnakerfläche). Er ist möglichst faltenfrei und glatt auszulegen. Danach wird die Länge der Sehne gemessen vom Segelkopf bis zum Schnittpunkt der halbierten Unterliek mit der durch das Falten entstandenen Vorderkante des Spinnakers. Dann wird der Segelkopf auf die Schothörner gelegt und die entstandene Kante als Mittelbreite gemessen.

10. Takelage

Der Mast muss durch ein Vorstag und ein Wantenpaar abgestagt werden. Die Anordnung eines Salingpaares (Anordnung, Form, und Größe sind freigestellt) für die Wanten ist zulässig. In der Decksführung für den Mast dürfen Mastkeile angeordnet sein. Vorrichtungen zum Verstellen der Wanten und des Salingpaares während der Wettfahrt sind nicht gestattet. Die Anordnung der Trapezfallen ist freigestellt.

11. Beschläge

Die Anzahl und Ausführung der Beschläge sind freigestellt, soweit diese nicht durch diese Klassenvorschriften festgeschrieben sind. Anzahl und Art der Kompassse sind freigestellt.

12. Ausrüstung

Die Segeljolle "Ixylon" muss bei Regatten mit folgender Mindestausrüstung versehen sein.

- 2 Stück Stechpaddel, Mindestlänge 1,20 m
- 1 Stück Schleppleine aus Kunststoff Ø10,0 mm, Länge mindestens 10,00m
- 2 Stück Schwimmwesten
- 1 Stück Protestflagge
- 1 Stück Ösfass mind. 1 Liter

13. Massen

Der Bootskörper mit Schaumstoff und allen festen Beschlügen, aber ohne Ruderanlage, Schwerter, Takelage und Ausrüstung, darf nicht weniger als 160 kg wiegen. Das segelklare Boot darf eine Masse von 190 kg nicht unterschreiten. Massenunterschreitung ist durch Korrekturmassen (höchstens 15 kg) unter Deck auszugleichen; je zur Hälfte im Vor- und Achterschiff. Die Anordnung der Korrekturmassen ist im Messbrief zu vermerken.

14. Messmarken

Die Messmarken am Mast und Großbaum sollen mindestens 10 mm breit und permanent markiert sein. Ihre Farbe ist kontrastreich zum Rigg vorzusehen.

Die Messmarken sind wie folgt anzubringen:

- OK Messmarke 1 1080 mm über UK Mastfuß
- UK Messmarke 2 5100 mm über UK Mastfuß
- UK Messmarke 3 6840 mm über UK Mastfuß
- VK Messmarke 4 2550 mm über HK Mast

Die Kontrolle der Messmarken hat entsprechend der Vermessungsanweisung Blatt 4 zu erfolgen.

15. Klassen- und Unterscheidungszeichen

Das Klassenzeichen hat in seiner Größe den offiziellen Plänen zu entsprechen und ist im oberen Drittel des Großsegels über der Segelnummer anzuordnen. Die Farbe des Klassenzeichens ist rot und die Segelnummer kontrastreich. Die Größe der Segelnummer hat den Bestimmungen der ISAF zu entsprechen. Sämtliche vermessungspflichtigen Ausrüstungsteile müssen mit der Segelnummer signiert sein.

16. Messbrief

An Klassenwettfahrten dürfen nur solche Boote teilnehmen, für die ein gültiger Messbrief vorliegt. Der Messbrief wird vom Klassenvermesser der Ixylon- Klasse erstellt. Der Eigner selbst ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sein Boot klassenrein bleibt und immer den Vermessungsbestimmungen entspricht.

17. Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

GFP - Glasfaserverstärkte Plaste HK - Hinterkante

VK - Vorderkante IK - Innenkante

OK - Oberkante UK - Unterkante

MS - Mitte Schiff

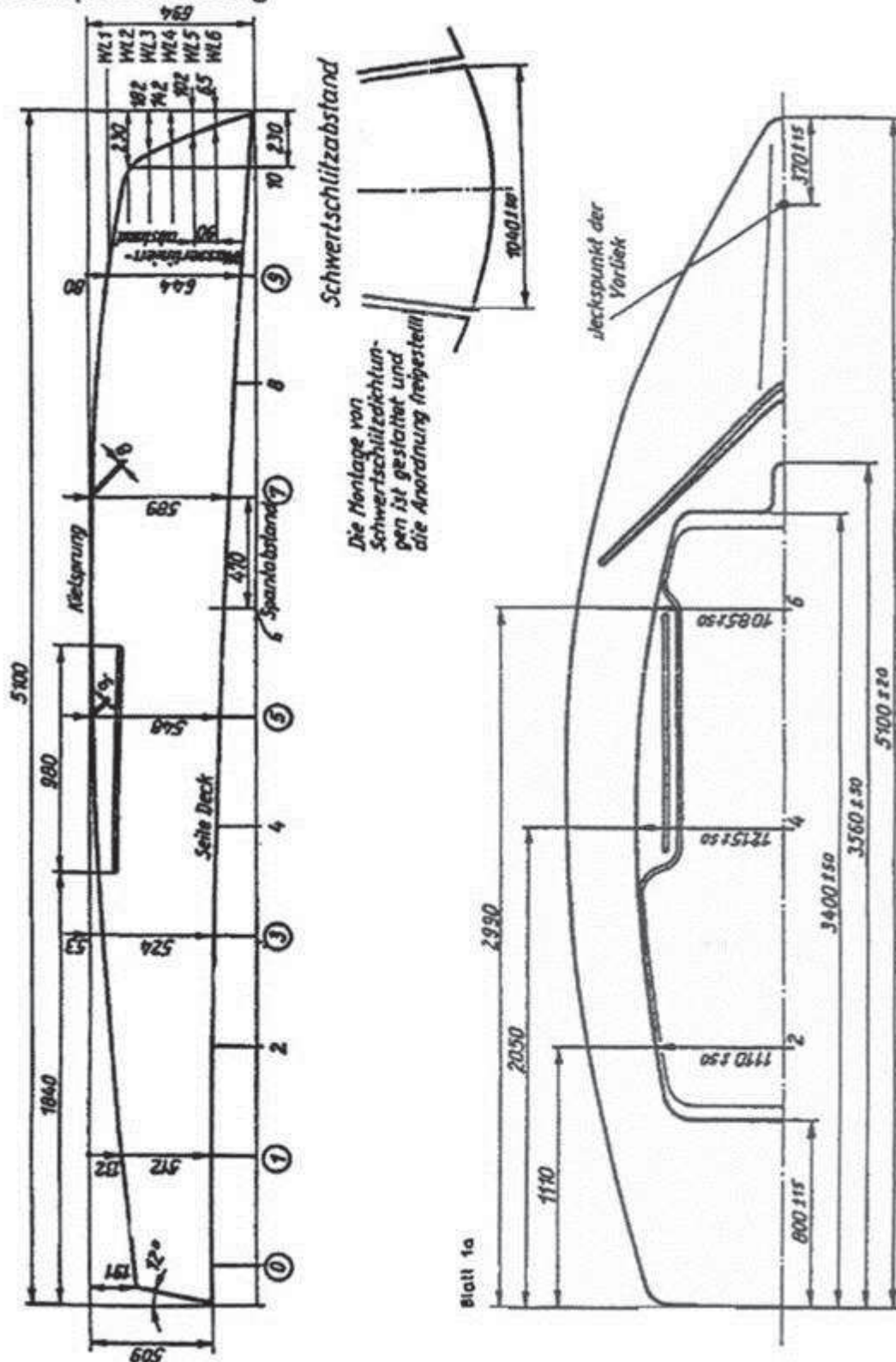
Nasenradius - Rundungsradius der Anströmkannte eines durch ein Medium umströmten Profils

18. Werbung

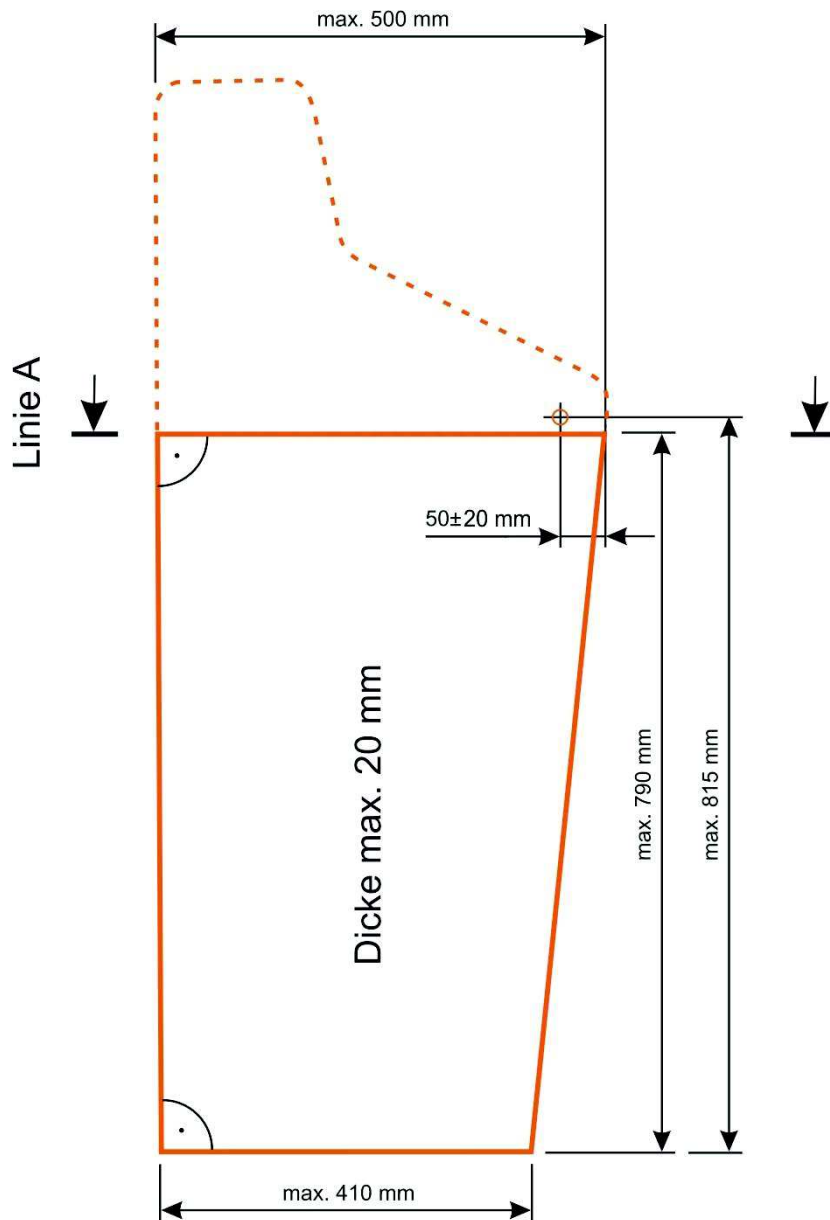
Bei allen Klassenregatten ist Werbung erlaubt.

Blatt 1

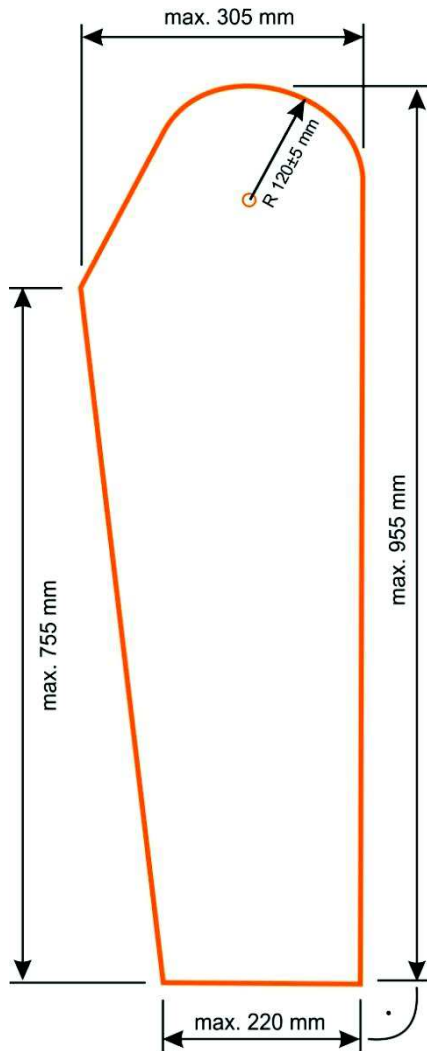
Blatt 1 Rumpfermessung



Blatt 2 – Schwert

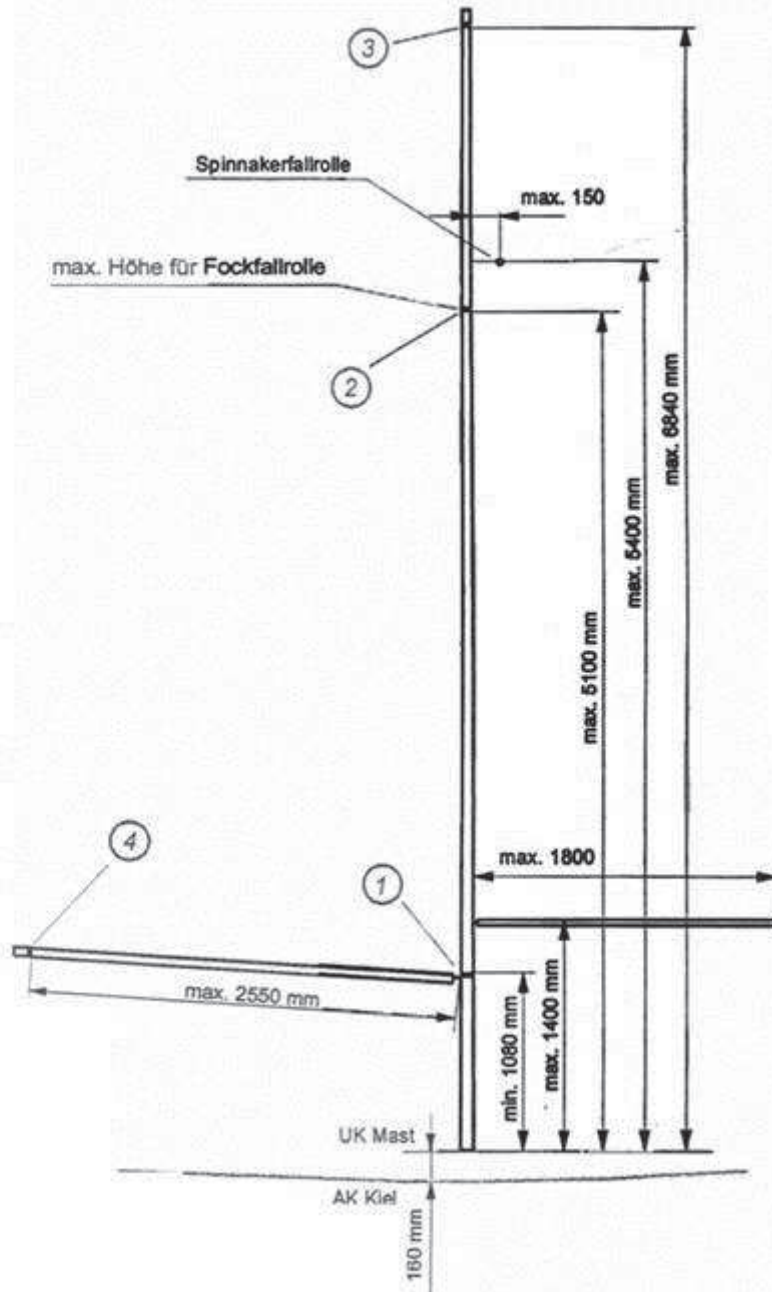


Blatt 3 – Ruder

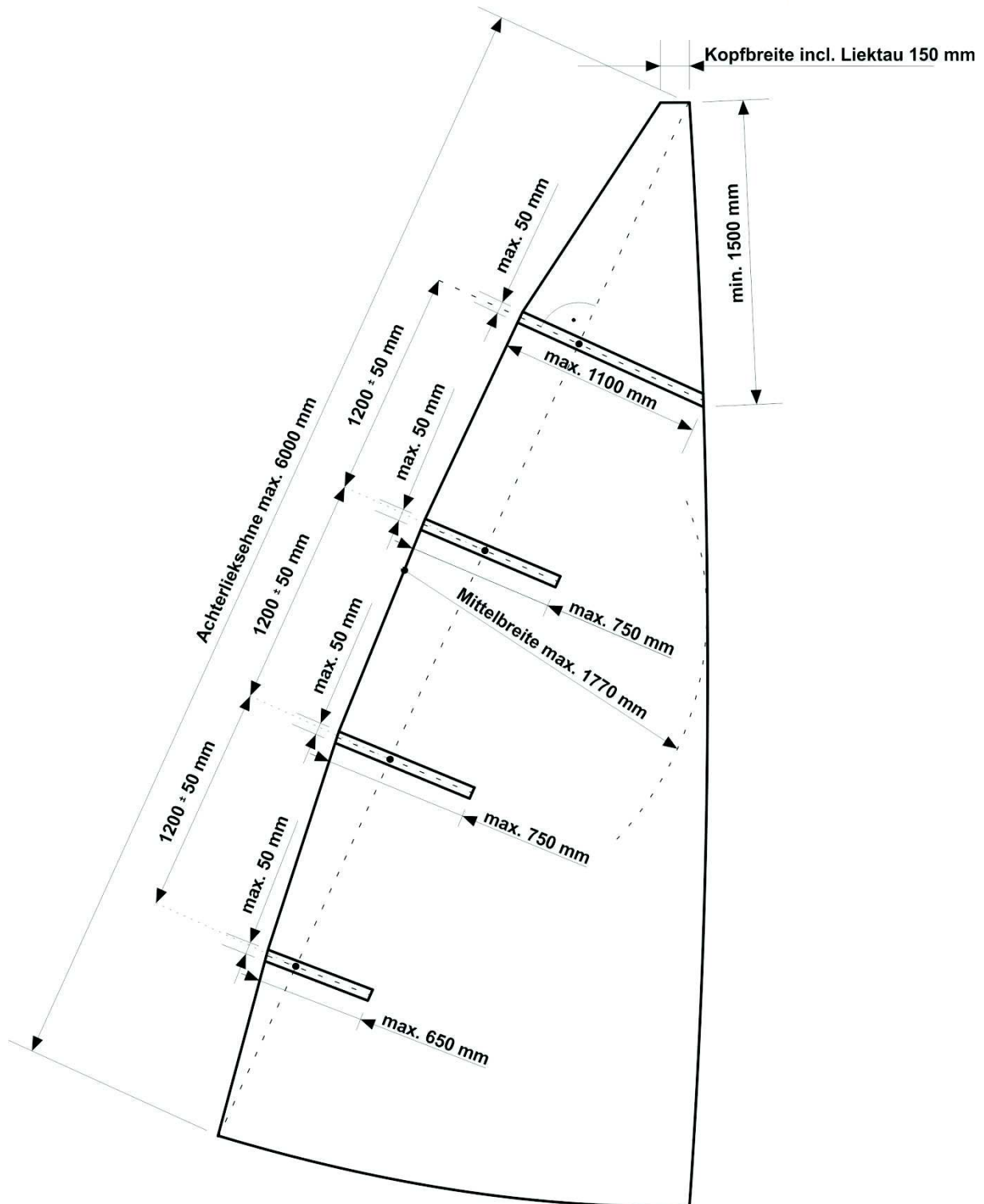


Blatt 4 – Spieren

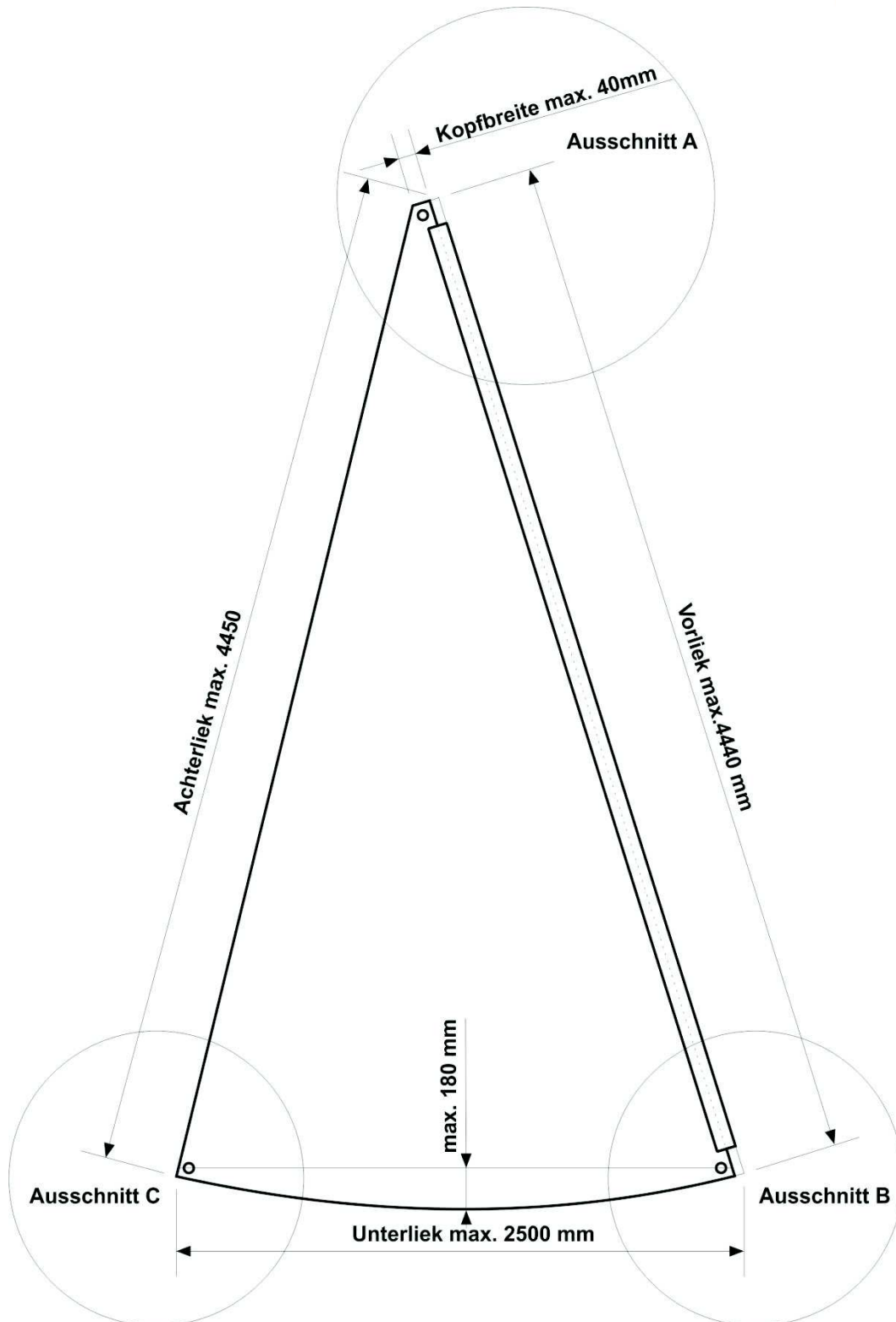
Blatt 4 Spierenvermessung



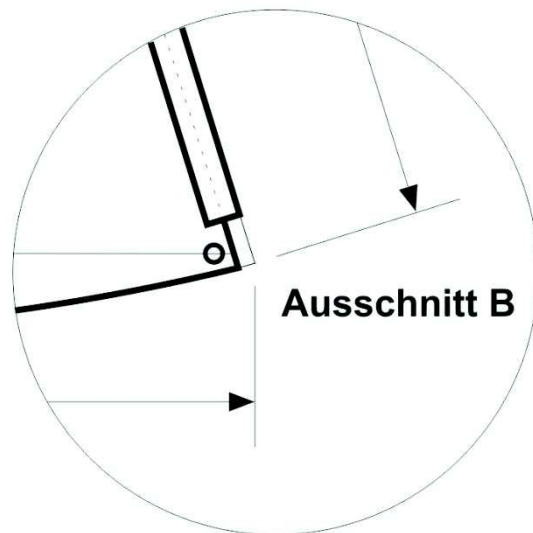
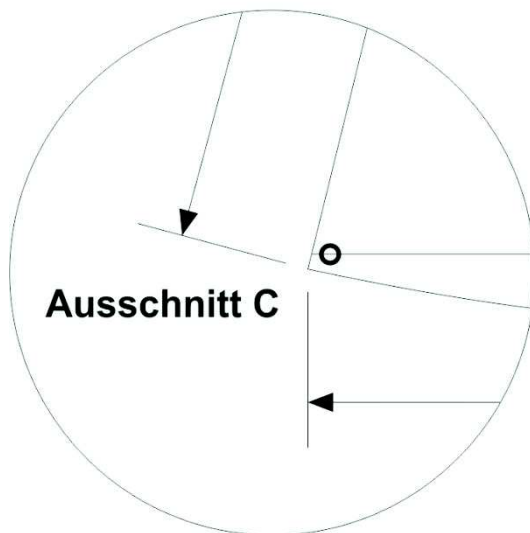
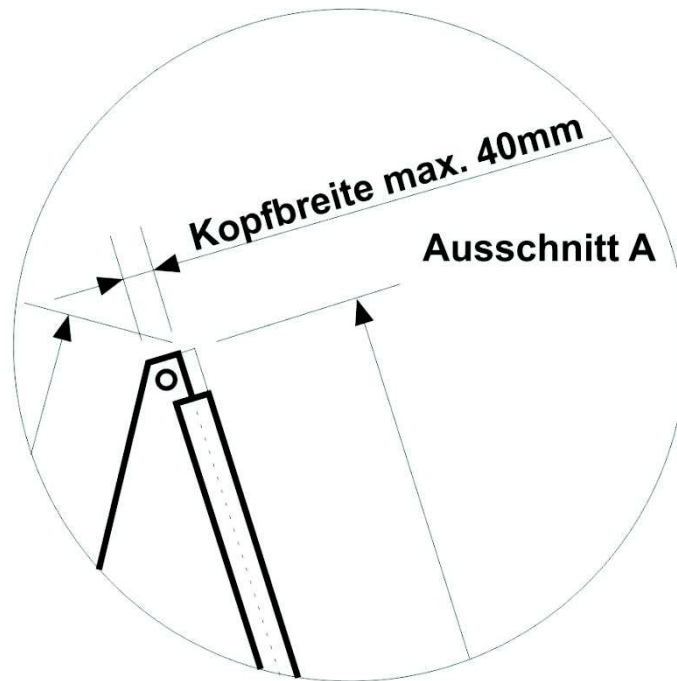
Blatt 5 – Großsegel



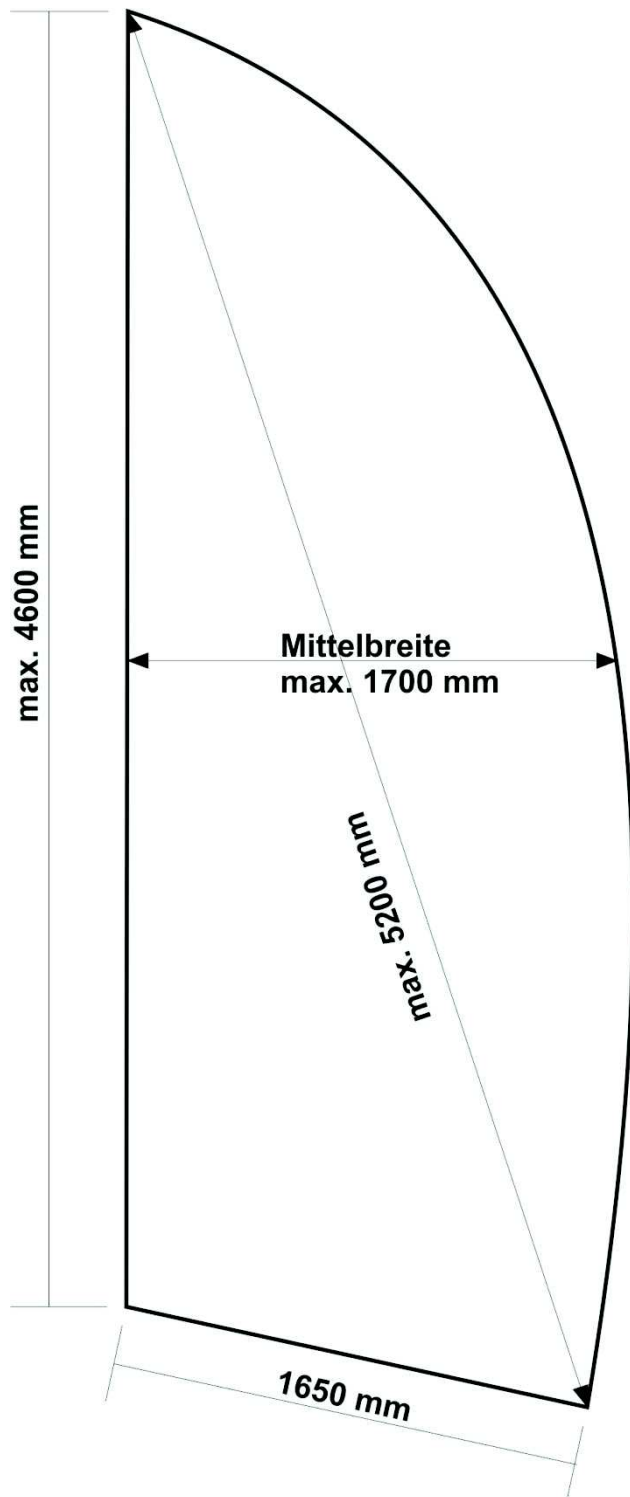
Blatt 6 – Genua



Blatt 7 – Genua Ausschnitte



Blatt 8 – Spinnaker



ca. 14 m²